



Individuell angefertigter Gehörschutz: Schutzwirkung messen nicht vergessen!

**Überprüfen Sie Gehörschutz-Otoplastiken
regelmässig**

Das müssen Arbeitgebende wissen

Ein individuell angefertigter Gehörschutz bietet hohen Tragkomfort und lange Lebensdauer. Die Wirksamkeit einer Gehörschutz-Otoplastik muss jedoch auch individuell überprüft werden, wenn die Lärmbelastung der Anwendenden die Arbeitsplatz-Grenzwerte überschreitet.

Die wichtigsten Fakten

- Die Schutzwirkung eines individuell angefertigten Gehörschutzes muss nach der Auslieferung mit einer Messung an den einzelnen Mitarbeitenden nachgewiesen werden.
- Wer Gehörschutz-Otoplastiken verkauft, ist verpflichtet, diese Messung innerhalb von 3 Monaten nach der Auslieferung durchzuführen.
- Bei Personen, deren Lärmbelastung den Arbeitsplatz-Grenzwert für Impulsärm überschreitet, ist die Prüfung vor dem ersten Einsatz durchzuführen.
- Weitere Informationen über die akustischen Grenz- und Richtwerte am Arbeitsplatz:

www.suva.ch/86048.d



Verschiedene Modelle von Gehörschutz-Otoplastiken

Dazu sind Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber verpflichtet

- Zur Sicherheit Ihrer Mitarbeitenden müssen Sie Gehörschutz-Otoplastiken alle drei Jahre erneut auf ihre Schutzwirkung überprüfen lassen.
- Bewahren Sie die Dokumentation der Untersuchungen auf.
- Wenn sich die Lärmsituation von Mitarbeitenden ändert, ist der Filter des Gehörschutzes darauf anzupassen.

Diese Pflichten sind an Herstellung und Verkauf geknüpft

Beachten Sie als Hersteller/-in oder Lieferant/-in folgende Punkte:

- Sie sind verpflichtet, die Schutzwirkung von Gehörschutz-Otoplastiken nach der Auslieferung mit einer Messung nachzuweisen.
- Die Messung ist innerhalb von 3 Monaten nach der Auslieferung durchzuführen. Im Ausnahmefall nach maximal 12 Monaten.
- Bei Personen, deren Lärmbelastung den Arbeitsplatz-Grenzwert für Impulsärm überschreitet, ist die Prüfung vor dem ersten Einsatz durchzuführen.
- Sie sind verpflichtet, die Messergebnisse zu dokumentieren und Ihrer Kundschaft zur Verfügung zu stellen.
- Die Prüfung kann z. B. durch eine Hörschwellenbestimmung mit und ohne Gehörschutz-Otoplastik erfolgen.
- Die Wahl des richtigen Filters richtet sich nach der effektiven Lärmsituation am Arbeitsplatz. Zur Beurteilung können Messergebnisse des Betriebs oder die Schallpegeltabellen der Suva herangezogen werden:
www.suva.ch/86005.d

Individuell angefertigt – individuell kontrolliert!

Wer Gehörschutzmittel herstellt, darf gemäss der europäischen PSA-Verordnung 2016/425 nur Produkte mit ausreichender Schutzwirkung in den Verkehr bringen. Bei Serienprodukten kann dies allein durch einen Stichprobentest mit Probanden im Prüflabor gewährleistet werden. Bei individuell angefertigten Gehörschutzmitteln reicht eine solche Baumusterprüfung jedoch nicht aus.

Bei jeder Gehörschutz-Otoplastik muss deshalb nach der Herstellung eine Kontrolle der Schutzwirkung individuell an der Benutzerin oder dem Benutzer durchgeführt werden.

Haben Sie Fragen?

Das Team Akustik der Suva beantwortet sie gerne:

Tel. 041 419 61 34, akustik@suva.ch

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Überschüsse gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend, sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Team Akustik
Tel. 041 419 61 34
akustik@suva.ch

Download

www.suva.ch/88287.d

Titel

Individuell angefertigter Gehörschutz:
Schutzwirkung messen nicht vergessen!

Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.
Erstausgabe: März 2015
Überarbeitete Ausgabe: März 2025

Publikationsnummer

88287.d (nur als PDF erhältlich)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS
www.ekas.ch